

# WissensWert

Ausgabe 04/08

## Info Journal für Klienten

### 1. Alles für die Kinder

#### 1.1. Kinderbetreuungsgeld

Das **Kinderbetreuungsgeld** (KBG) wird zwar nicht höher, aber flexibler. In der Normalvariante beträgt das KBG täglich € 14,53 bis zum 36. Lebensmonat des Kindes, wenn davon mindestens 6 Monate der andere Elternteil das Kind betreut. Neu ist, dass die Eltern **für ab 1.1.2008 geborene Kinder** neben der längeren Normalvariante auch zwischen **zwei kürzeren Varianten** wählen können (wobei sie aber auch für vor dem 1.1.2008 geborene Kinder bis 30.6.2008 einen Umstieg auf eine der beiden Kurzvarianten beantragen können):

Variante	lang	mittel	kurz
Monate	36	24	18
davon anderer Elternteil	6	4	3
KBG / Tag	€ 14,53	€ 20,80	€ 26,60
KBG / Monat (im Durchschnitt)	€ 435,90	€ 624,00	€ 798,00
KBG / insgesamt (im Durchschnitt)	€15.692,40	€ 14.976,00	€ 14.364,00

Voraussetzung für den Bezug des KBG bei allen drei Varianten ist aber, dass die Einkünfte des anspruchsberechtigten Elternteils (das ist im Zweifel derjenige Elternteil, der das Kind überwiegend betreut) die **Zuverdienstgrenze** nicht übersteigen.

### Inhalte:

**Alles für die Kinder**

**Zusätzliche Kennzahlen in der UVA ab 1.1.2008**

**Änderung der Gewerbeordnung**

**Übergangsregelung zur Barbewegungsverordnung ausgelaufen**

**Straffreiheit durch Selbstanzeige**

**Schenkungsmitteilgesetz 2008 geht in Begutachtung**

**Aktuelle VwGH-Entscheidungen**

**Rückerstattung ausländischer Vorsteuern**

**Wer muss bis wann eine Einkommensteuererklärung abgeben**

**Steuersplitter**

**Finanzmarkt**

**Obermeier - Gruber**

**Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH**

Wartenburgerstrasse 1b  
A-4840 Vöcklabruck

Tel.: 07672/25465, Fax DW 7  
Email: office@obermeier.net  
www.obermeier.net



**OBERMEIER GRUBER**  
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

Diese wird ab 2008 auf € **16.200** (bisher € 14.600) erhöht (entspricht im Wesentlichen den steuerpflichtigen Einkünften). Für die Jahre bis 2007 bewirkt jede Überschreitung der Zuverdienstgrenze, dass der gesamte Jahresbetrag des Kinderbetreuungsgeldes zurückgefordert werden muss. Ab 1.1.2008 muss das Kinderbetreuungsgeld nur mehr bis zu dem Betrag zurückgezahlt werden, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde (Einschleifregelung). Wenn z.B. das maßgebliche Einkommen im Jahr 2008 um € 500 über der Zuverdienstgrenze liegt, wird nur noch dieser Betrag zurückgefordert. Die Einkünftegrenze ist nur von jenem Elternteil zu beachten, der das KBG bezieht.

Das Einkommen des Partners spielt nur dann eine Rolle, wenn auch der **Zuschuss zum KBG** beansprucht wird, der als zusätzliche Unterstützung für einkommensschwache alleinstehende Elternteile oder Familien vorgesehen ist. Auch in diesem Fall beträgt die Zuverdienstgrenze für den anspruchsberechtigten Elternteil ab 2008 € 16.200 (bisherige Grenze nur € 5.200). Verheiratete bzw. in Partnerschaft lebende Eltern müssen weiters beachten, dass das Einkommen des berufstätigen Partners unter der Freigrenze von € 12.200 (bis 31.12.2007: € 7.200) liegt; diese Grenze erhöht sich für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 4.000 (bis 31.12.2007: € 3.600). Übersteigt das Einkommen des (Ehe)Partners diese Freigrenze, so verringert sich der Zuschuss um den übersteigenden Betrag (Einschleifregelung).

## **1.2. Familienbeihilfe, Sozialversicherungswerte 2008**

Die aktuellen Daten diesbezüglich finden sie unter News auf unserer Homepage unter: [www.obermeier.net](http://www.obermeier.net)

## **2. Zusätzliche Kennzahlen (Kz) in der UVA ab Jänner 2008**

Die Proteste der Wirtschaftstrehänder gegen die permanente Ausweitung der Steuerformulare haben leider nichts genutzt: Für **Voranmeldungszeiträume ab 1/2008** sind in der Umsatzsteuer-voranmeldung (UVA) die **abziehbaren Vorsteuern** (inklusive der Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb) im **Zusammenhang mit Kfz und Gebäuden in zwei neuen Kennziffern** als Zusatzinformation in gesonderten Beträgen anzuführen.

In der **Kz 027** sind **Vorsteuern betreffend Anschaffungs- bzw Herstellungskosten von Kfz** (PKW und LKW lt. Einheitskontenrahmen = EKR Nr. 063 und 064) sowie **Vorsteuern aus laufenden Aufwendungen von Kfz** (EKR Nr 732 - 733 und 744 - 747) anzugeben. Nach den Erläuterungen zum Einheitskontenrahmen (EKR) sind in diesen Konten folgende Aufwendungen zu verbuchen: Instandhaltungsaufwendungen, Betriebsstoffverbrauch (Benzin, Diesel, Öl), Reparatur- und Servicekosten, Versicherungsprämien, Steuern sowie Miet- und Leasingaufwendungen. Üblicherweise werden hier auch Garagierungskosten, Parkgebühren und die Kosten für die Autobahnvignette erfasst. Da geringwertige Wirtschaftsgüter im EKR unter 068 zu erfassen sind, dürften Vorsteuern aus der Anschaffung von Verbandskästen, Warnwesten, Autoreifen uä nicht zu den gesondert ausweispflichtigen Kfz-Vorsteuern zählen. Selbstverständlich ist die Kennzahl 027 nur dann auszufüllen, wenn für das Kfz überhaupt ein Vorsteuerabzug zusteht.

In der **Kz 028** sind die **Vorsteuern betreffend Anschaffungs- bzw Herstellungskosten von Gebäuden** lt. EKR Nr. 030 - 037 anzugeben (dazu zählen die im Anlagevermögen ausgewiesenen Betriebs-, Geschäfts-, Wohn- und Sozialgebäude sowie Grundstückseinrichtungen auf eigenem oder fremdem Grund, weiters alle baulichen Investitionen in fremden Gebäuden). Zusätzlich sind hier die Vorsteuern von in Bau befindlichen Gebäuden (EKR Nr. 071) einschließlich diesbezüglich geleisteter Anzahlungen (EKR Nr. 070) einzutragen. Im Gegensatz zu den Kfz sind bei den Gebäuden die Vorsteuern aus laufenden Aufwendungen nicht in der neuen Kennzahl anzugeben.

## **3. Änderung der Gewerbeordnung**

Die **Gewerbeordnungsnovelle** hätte bereits vor dem 31.12.2007 im BGBl kundgemacht werden sollen, doch es kam ganz anders: Der Bundespräsident verweigerte die Beurkundung des von National- und Bundesrat beschlossenen Gesetzes, da darin eine rückwirkende Inkraftsetzung von Strafbestimmungen im Zusammenhang mit den neuen Geldwäsche-Bestimmungen der GewO enthalten war. Mittlerweile wurde die Gewerbeordnungsnovelle saniert und soll demnächst in National- und Bundesrat nochmals beschlossen werden. Mit dieser Novelle werden folgende wesentliche Bestimmungen der GewO geändert bzw neu geregelt:

- **Umsetzung der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen** durch eine Neufassung der EWR-Anpassungsbestimmungen betreffend vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit sowie Änderung der Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit.

- **Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinie:** Von den neuen Geldwäsche-Sorgfaltspflichten betroffen sind nun alle Händler, Immobilienmakler, Unternehmensberater bei bestimmten Tätigkeiten sowie Versicherungsvermittler (sofern sie Lebensversicherungen und andere Versicherungen mit Geldanlagecharakter vermitteln).

- Einführung einer **verpflichtenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Immobilienhändler** mit einer Mindestdeckungssumme von € 100.000.

- Die **Gewerbeausschlussgründe** wurden um strafgerichtliche Verurteilungen wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und von Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB) sowie wegen organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB) erweitert.

- Bisher sind Gewerbetreibende von der Gewerbeausübung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Konkurs mangels eines kostendeckenden Vermögens gar nicht eröffnet wurde. Künftig sollen Gewerbetreibende auch dann von der **Gewerbeausübung ausgeschlossen** sein, wenn ein **eröffnetes Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens wieder aufgehoben** wird. Das Konkursgericht wird verpflichtet, die Gewerbebehörde von Konkursabweisungen und Konkursaufhebungen zu verständigen, damit diese das Entziehungsverfahren einleiten kann.

- Ferner sieht die Novelle die Einführung eines **geschützten Gütesiegels „Meisterbetrieb“** vor. Die unbefugte Verwendung dieses Gütesiegels wird unter Strafe gestellt.

#### 4. Übergangsregelung zur Barbewegungsverordnung mit 31.12.2007 ausgelaufen!

Grundsätzlich sind bereits seit dem 1.1.2007 sämtliche Bareingänge und Barausgänge täglich einzeln aufzuzeichnen. Aufgrund einer **Übergangsregelung** zur Barbewegungsverordnung sind die neuen Aufzeichnungspflichten in jenen Bereichen eines Unternehmens, in denen bis

Ende 2006 keine Einzelaufzeichnungen der Bareingänge geführt und die Tageslosungen nur vereinfacht ermittelt wurden, **erstmalig erst ab dem 1.1.2008 zu beachten** (selbst dann, wenn in den Jahren 2005 und 2006 die Umsatzgrenze von € 150.000 überschritten wurde).

Aus der Verordnung und dem dazu ergangenen Erlass sind folgende – für die Praxis wesentliche – Bestimmungen ersichtlich:

- Die **vereinfachte Losungsermittlung** kann dann unverändert weiter in Anspruch genommen werden, wenn die **Umsätze eines Betriebes** oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren **€ 150.000** nicht überschritten haben. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um maximal 15 % innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ist unschädlich. Voraussetzung ist natürlich, dass tatsächlich keine Einzelaufzeichnungen geführt werden. Die Umsätze eines Rumpfwirtschaftsjahres sind auf ein volles Wirtschaftsjahr taggenau hochzurechnen.

- Für **Umsätze, die von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten** getätigt werden, kann unabhängig von der vorgenannten Umsatzgrenze immer die vereinfachte Losungsermittlung angewandt werden. Umsätze in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten (zB Umsätze im Gastgarten eines Restaurants) sind von dieser Regelung aber nicht erfasst. Ebenso umfasst diese Sonderregelung nicht die Umsätze in Taxis, Schiffen und Flugzeugen. Dort wäre eine vereinfachte Losungsermittlung nur dann zulässig, wenn die vorstehende Umsatzgrenze im jeweiligen Betrieb nicht überschritten wird.

- Stellt sich im Rahmen einer Außenprüfung durch das Finanzamt heraus, dass die Bücher und Aufzeichnungen eines Betriebes nicht den Vorschriften der Bundesabgabenordnung entsprechen, kann das Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren dem Betrieb – unabhängig von der Umsatzhöhe – die **Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung entziehen**.

- Selbst wenn ein Betrieb weiterhin zur vereinfachten Losungsermittlung berechtigt ist, muss die **Ermittlung der Tageslosung aber nachvollziehbar** sein. Dies bedeutet, dass sowohl End- und Anfangsbestand der Kassa als auch alle Bareingänge, die keine Umsatzerlöse sind (wie zB Privateinlagen, Bankabhebungen), und Barausgänge (wie zB Privatentnahmen, Bankeinzahlungen, Betriebsausgaben, sonstige Ausgaben) **täglich einzeln zu erfassen und**

**aufzuzeichnen sind.** Die Ermittlung der Tageslosung hat spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag zu erfolgen. Außerdem ist die vereinfachte Losungsermittlung für jede Kassa gesondert vorzunehmen.

Die Verletzung der Vorschriften über die Führung von Einzelaufzeichnungen führt dazu, dass die geführten Bücher und Aufzeichnungen keine Vermutung der Richtigkeit für sich haben. Dies führt in weiterer Konsequenz zur **Schätzungsberechtigung** bzw. Schätzungsverpflichtung des Finanzamts, zumindest dann und insoweit, als die Aufzeichnungen mangelhaft waren.

## 5. Straffreiheit durch Selbstanzeige

Die aktuelle Debatte über allfällige Steuerhinterziehungen via liechtensteinische Stiftungen hat das Thema „**Selbstanzeige**“ wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Eine **Steuerhinterziehung** bleibt nämlich **straffrei**, wenn sie vor ihrer Entdeckung dem zuständigen Finanzamt durch eine **Selbstanzeige** offengelegt wird.

**Voraussetzungen** für eine **strafbefreiende Selbstanzeige** sind:

- **Bekanntgabe der Verfehlung** bei der zuständigen Abgabenbehörde bzw. Finanzstrafbehörde,
- **Offenlegung** aller zur Feststellung der Steuerverkürzung **bedeutsamen Umstände**,
- **Entrichtung des hinterzogenen Steuerbetrages ohne Verzug**,
- **Rechtzeitigkeit** der Selbstanzeige.

Knackpunkt jeder Selbstanzeige ist, dass sie **rechtzeitig** erstattet wird. Für eine Selbstanzeige ist es **zu spät**, wenn

- man auf frischer Tat ertappt wird,
- im Zeitpunkt der Selbstanzeige bereits Verfolgungshandlungen (durch die Finanzstrafbehörde) gesetzt waren,
- im Zeitpunkt der Selbstanzeige die Tat bereits entdeckt und dies dem Selbstanzeiger bekannt war,
- bei vorsätzlichen Finanzvergehen die Selbstanzeige anlässlich einer Steuerprüfung nicht schon bei Prüfungsbeginn erstattet wird.

## 6. Lang erwartetes Schenkungsmeldengesetz 2008 geht in Begutachtung

Das als Begleitmaßnahme zur Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den Verfassungsgerichtshof per 31.7.2008 bereits vor längerer Zeit angekündigte Schenkungsmeldengesetz 2008 wurde vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) kürzlich zur Begutachtung versendet. Nachfolgend ein kurzer Überblick über die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfs. Die endgültige Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten.

### 6.1. Erbschaften und Schenkungen

Die gute Nachricht: Die **Erbschafts- und Schenkungssteuer** soll nach den Intentionen des Gesetzesentwurfes nach der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) **mit 31.7.2008 tatsächlich auslaufen** und daher ab 1.8.2008 nicht mehr erhoben werden.

Die schlechte Nachricht: Unabhängig davon bleiben alle Erbschaften und Schenkungen bis einschließlich 31.7.2008 nach bisheriger Rechtslage steuerpflichtig. Dies bedeutet, dass **alle Todesfälle vor dem 1.8.2008 weiterhin der Erbschaftssteuer** bzw. alle Schenkungen vor dem 1.8.2008 (maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung) weiterhin der Schenkungssteuer unterliegen.

Um seitens der Finanz Vermögensverschiebungen auch **ab 1.8.2008** nachvollziehen zu können und Umgehungsmodelle bei der Einkommensteuer zu unterbinden, sollen neue **Meldepflichten für die Schenkung** von Wertpapieren, Bargeld, Unternehmensanteilen und Sachvermögen eingeführt werden. Grundstücke sind wegen der ohnedies bestehenden GrESt-Pflicht (siehe unten) von dieser Anzeigepflicht ausgenommen.

- **Schenkungen zwischen Angehörigen** (insbesondere Eltern, Ehegatten, Kinder, Großeltern, Enkel, Urgroßeltern, Urenkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen, Schwägerte, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Lebensgefährten sowie deren Kinder) müssen der Finanzbehörde ab einer **Wertgrenze von € 75.000 pro Jahr** gemeldet werden. Übersteigt die Summe der Schenkungen innerhalb eines Jahres diese Grenze, müssen alle Schenkungen gemeldet werden.

- **Schenkungen zwischen Nichtangehörigen** müssen ab einer **Wertgrenze von € 15.000 pro 5 Jahre** gemeldet werden. Überschreitet die Summe der Schenkungen innerhalb von 5 Jahren die 15.000-Euro-Grenze, müssen alle Schenkungen gemeldet werden.

Übliche **Gelegenheitsgeschenke** (Wert bis € 1000) sowie Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) müssen in dieser Rechnung nicht erfasst werden. Auch Gewinne aus Preisausschreiben und Gewinnspielen müssen weiterhin nicht gemeldet werden.

Die **Pflicht zur Meldung** innerhalb von 3 Monaten betrifft Schenker und Beschenkte, aber auch die in den Schenkungsvorgang eingebundenen Anwälte oder Notare. Unterbleibt die Anzeige vorsätzlich, kann als Sanktion eine **Geldstrafe im Ausmaß von bis zu 10 % des übertragenen Wertes** verhängt werden.

Werden Schenkungen vorgetäuscht, um dadurch andere Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer) zu umgehen, kann als Sanktion das Dreifache des verkürzten Betrages sowie eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren verhängt werden. Übersteigt der verkürzte Betrag € 500.000, kann die Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre betragen, bei mehr als € 3 Mio bis zu 7 Jahre.

Bei geplanten Schenkungen raten wir ihnen, diese zeitnah im August durchzuführen.

## 6.2. Stiftungen

Die durch die Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den VfGH ebenfalls auslaufende Eingangsbesteuerung für Stiftungen soll in einem eigenen „Stiftungseingangssteuergesetz“ fortgeführt werden. Der **Eingangssteuersatz für inländische Stiftungen soll bei 5 %**, jener für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Stiftungen bei 2,5 % **bleiben**. Für inländische Liegenschaften beträgt die Eingangssteuer wie bisher 8,5% vom dreifachen Einheitswert. Um zu verhindern, dass Vermögen in völlig intransparente ausländische Stiftungen abfließt, müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden, damit der 5%-ige Eingangssteuersatz auch auf ausländische Stiftungen angewendet werden kann. So muss die Stiftung mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar sein, es müssen sämtliche Dokumente den heimischen Finanzbehörden vorgelegt werden und es muss mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung ein Abkommen zur Amts- und Vollstreckungshilfe bestehen. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so erhöht sich der

Eingangssteuersatz für Vermögenswidmungen an ausländische Stiftungen auf 25%.

Die bisher ebenfalls einer 25%-igen KEST-Belastung unterliegende **Entnahme von Substanzvermögen** aus einer Stiftung wird **steuerfrei gestellt**, allerdings nur für Vermögen, das nach dem 31.7.2008 in die Stiftung eingebracht wird. In der Praxis sieht das so aus, dass jener Teil der Zuwendung an die Begünstigten, der den Bilanzgewinn (inklusive Vorjahresgewinne) zuzüglich allfälliger stiller Reserven übersteigt, steuerfrei bleiben soll.

Für **Ertragsausschüttungen** gilt weiterhin eine **KEST-Belastung von 25 %**, ebenso wie für die Ausschüttung von Substanzvermögen, das vor dem 1.8.2008 in eine Stiftung eingebracht wurde. Die Entnahme dieser Altsubstanz soll deshalb nicht steuerfrei gestellt werden, weil die Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Stiftungen bisher durch den Eingangssteuersatz und die Steuer auf Ausschüttungen abgegolten wird.

Ausschüttungen von vergleichbaren ausländischen Stiftungen (Vermögensmassen) zählen ab 1.8.2008 ebenfalls zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Da hier aber kein KEST-Einbehalt erfolgen kann, sind sie im Rahmen der Veranlagung mit dem Sondersteuersatz von 25 % zu versteuern.

## 6.3. Grunderwerbsteuer

Mit dem Entfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer und des Grunderwerbsteueräquivalents wird die **Übertragung von Grundstücken durch Erbschaft oder Schenkung** nun automatisch **grunderwerbsteuerpflichtig**. Zu einer zusätzlichen Belastung kommt es dadurch nicht. Die Grunderwerbsteuer in Höhe von 2% (bei Ehegatten, Eltern, Kinder, Enkel-, Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder) bzw 3,5% (in allen anderen Fällen) wird wie bisher vom dreifachen Einheitswert berechnet.

Durch einige Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes wird sichergestellt, dass **Begünstigungen**, die das ErbStG für die Übertragung von Grundstücken enthält, auch weiterhin gelten. Dabei geht es unter anderem um den Freibetrag von € 365.000 für unentgeltliche Grundstücksübertragungen im Zusammenhang mit Unternehmensübertragungen. Außerdem soll sichergestellt werden, dass Ehegatten auch weiterhin eine gemeinsame Wohnstätte durch Schenkung steuerfrei zu gleichen Teilen aufteilen können, wenn die Nutzfläche 150 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.

## 6.4. Einkommensteuer

Ziemlich versteckt enthält die geplante Novelle auch eine massive Verschlechterung für vermietete Gebäude, die der Vermieter unentgeltlich (durch Erbschaft oder Schenkung) erworben hat. Nach geltender Rechtslage kann im Falle der Vermietung eines unentgeltlich erworbenen Gebäudes über Antrag die **steuerlich absetzbare Gebäudeabschreibung von den sogenannten fiktiven Anschaffungskosten** (das ist im Wesentlichen der Verkehrswert) berechnet werden. Diese Bestimmung **soll für alle nach dem 31.7.2008 unentgeltlich erworbenen Gebäude ersatzlos entfallen**. Die Gebäudeabschreibung muss in diesen Fällen dann von den wesentlich niedrigeren (historischen) Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers berechnet werden.

## 7. Aktuelle VwGH-Entscheidungen

### 7.1. Fremdwährungskredite – Gewinnrealisierung nur bei Konvertierung zum Euro

Fremdwährungskredite – vor allem in Yen (JPY) und Schweizer Franken (SFR) – haben sich in den letzten Jahren wegen der niedrigen Zinsen und der Kursgewinnchancen zunehmender Beliebtheit erfreut. Unternehmer, die während der Kreditlaufzeit in eine andere Fremdwährung wechseln wollten und bei denen sich bis zum Konvertierungszeitpunkt wegen einer günstigen Kursentwicklung in der Kreditschuld erhebliche (noch nicht realisierte) Kursgewinne angesammelt haben, mussten bisher allerdings mit einer saftigen Steuernachbelastung rechnen.

Laut Ansicht der Finanz musste nämlich ein allfälliger Kursgewinn (zB aus einem Yen-Kredit) anlässlich der Konvertierung in eine andere Fremdwährung (zB Schweizer Franken) bereits im Jahr der Konvertierung mit bis zu 50% Einkommensteuer (bzw mit 25% Körperschaftsteuer) versteuert werden. Begründung: Die Konvertierung ist letztlich nur die Rückzahlung des bisherigen Kredits (mit Realisierung des Kursgewinnes) und die Neuaufnahme eines neuen Kredits. Lediglich bei Konvertierungen im Privatbereich wurde von einer Besteuerung Abstand genommen.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat allerdings kürzlich entschieden, dass die Konvertierung von einer Fremdwährung (zB JPY) in eine andere (zB SFR) in **keinem Fall zu einer Gewinnrealisierung** führen kann, weil es sich – **solange der Kredit in einer Fremdwährung geschuldet**

wird – immer noch um dasselbe einheitliche **Wirtschaftsgut** „Fremdwährungskredit“ handelt. **Erst bei Konvertierung in Euro** bzw bei der Kredittilgung müssen allfällige **Fremdwährungsgewinne realisiert und damit versteuert** werden.

## 8. Termin 30.6.2008: Holen Sie sich die ausländischen Vorsteuern zurück!

**Österreichische** Unternehmer können sich **ausländische Vorsteuern**, die sie im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit im Jahr 2007 bezahlt haben, in vielen Ländern **bis spätestens 30.6.2008 zurückholen**. Die Frist ist meist nicht verlängerbar!

**Rückerstattungsanträge für Deutschland** sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten: Bundesamt für Finanzen - Außenstelle Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder (Tel 0049 1888 406 0, Fax 0049 1888 406 4722). Mehr Informationen für Deutschland finden Sie auf der Homepage des deutschen Bundeszentralamts für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)). Achtung: Der Antrag ist **eigenhändig vom Steuerpflichtigen** zu unterschreiben!

**Ausländische** Unternehmer können sich **österreichische Vorsteuern für 2007** ebenfalls **nur bis 30.6.2008** zurückholen, und zwar beim **Finanzamt Graz-Stadt** (Antragsformular U5 [www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=U5](http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=U5) samt Ausfüllanleitung - [www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=U5a](http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=U5a)). Dem Antrag sind die **Originalrechnungen beizulegen**.

## 9. Übersicht: Wer muss bis wann eine Einkommensteuererklärung abgeben

Alle Jahre wieder stellen sich viele Selbständige und Arbeitnehmer die Frage, wer muss bis wann welche Einkommensteuererklärung abgeben? Im Folgenden ein Überblick dazu.

Steuerpflichtige, die durch einen Steuerberater vertreten sind, haben es besonders gut: Für sie gilt eine generelle Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2007 maximal bis 31. März bzw 30. April 2009), wobei die Anspruchsverzinsung ab dem 30.9.2008 zu beachten ist.

**a) Im Einkommen sind keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten – „normale“ Veranlagung**

Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formular	abzugeben bis	
		Papierform	
Steuerpflichtiges Einkommen <b>mehr als € 10.000</b>	<b>E1</b>	30. 4. 2008	30. 6. 2008
Steuerpflichtiges Einkommen <b>weniger als € 10.000</b> , besteht aber aus betrieblichen Einkünften mit Bilanzierung	<b>E1</b>	30. 4. 2008	30. 6. 2008
In Einkünften sind ausländische Kapitalerträge (Sondersteuersatz 25 %) enthalten	<b>E1</b>	30. 4. 2008	30. 6. 2008

**b) Im Einkommen sind auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten und das Gesamteinkommen beträgt mehr als € 10.900 - Arbeitnehmerveranlagung**

Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formular	abzugeben bis	
		Papierform	
(Nicht lohnsteuerpflichtige) <b>Nebeneinkünfte mehr als € 730</b>	<b>E1</b>	30. 4. 2008	30. 6. 2008
Zumindest zeitweise gleichzeitiger Bezug von getrennt versteuerten Bezügen (Gehalt, Pension) von 2 oder mehreren Arbeitgebern	<b>L1</b>	30. 9. 2008	30. 9. 2008
Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag wurde zu Unrecht berücksichtigt	<b>L1</b>	30. 9. 2008	30. 9. 2008
Krankengeld, Bezug aus Dienstleistungsscheck, Entschädigung für Truppenübungen, beantragte Rückzahlung von SV-Pflichtbeiträgen	<b>L1</b>	Aufforderung durch Finanzamt	
Freibetragsbescheid wurde berücksichtigt, tatsächliche Ausgaben sind aber geringer	<b>L1</b>	Aufforderung durch Finanzamt	
Freiwillige Steuererklärung	<b>L 1</b>	bis Ende 2012	

- TIPP: In einigen Fällen macht es Sinn, wenn Sie **freiwillig eine Steuerveranlagung** beantragen (was bis fünf Jahre rückwirkend möglich ist), weil Sie bisher zuviel Steuer bezahlt haben:
- Sie haben unregelmäßige Gehaltsbezüge bzw in einigen Monaten überhaupt kein Gehalt bezogen, sodass auf das Jahr gerechnet zuviel Lohnsteuer abgezogen wurde.
- Es wurden steuerlich absetzbare Ausgaben nicht berücksichtigt, weil sie zB erstmalig angefallen sind (zB außergewöhnliche Belastung wegen Krankheitskosten, Werbungsausgaben für Fortbildung).
- Aus anderen Einkünften (zB Vermietung einer Wohnung) ist im betreffenden Jahr ein Verlust entstanden, der mit den lohnsteuerpflichtigen Einkünften ausgeglichen werden kann.
- Sie haben im betreffenden Jahr so wenig verdient, dass Sie den Anspruch auf negative Einkommensteuer geltend machen sollten.

## 10. Steuersplitter

### 10.1. Kammerumlage ab 2008 unverändert

Die **Kammerumlage I** für Mitglieder der Wirtschaftskammer beträgt ab 2008 **unverändert 3,0 Promille**. Sie wird von den in Rechnung gestellten Vorsteuer-, Einfuhrumsatzsteuer- bzw. Erwerbsteuerbeträgen berechnet und entfällt bei Umsätzen unter € 150.000.

Die seit 1.1.2005 gültigen **Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag** (DZ zum DB = **Kammerumlage II**) bleiben für **2008** nahezu **unverändert** (wobei Kärnten und Steiermark um 0,01% gesenkt haben) und betragen daher:

Bundesland	2008	Bundesland	2008
Steiermark	0,41 %	Vorarlberg	0,39 %
Burgenland	0,44 %	Kärnten	0,41 %
Tirol	0,44 %	Wien	0,40 %
Salzburg	0,43 %	Oberösterreich	0,36 %
Niederösterreich	0,42 %		

### 10.2. Rezeptgebührenobergrenze

Für Gewerbepensionisten und **GSVG-Versicherte** wird die jährliche Rezeptgebührenbelastung ab 1.1.2008 automatisch mit **2 % des Nettoeinkommens begrenzt**. Überschreitet die Summe der abgerechneten Rezeptgebühren diese Grenze, tritt für das restliche Kalenderjahr eine Rezeptgebührenbefreiung ein, welche für den Arzt im e-card-System ersichtlich ist.

### 10.3. Euroeinführung

Ab 1.1.2008 gilt der Euro auch in **Malta und Zypern** und damit in insgesamt 15 EU-Staaten.

## 11. Finanzmarkt

Genauere Daten und einen Vergleich zu Vorperioden finden Sie auf unserer Homepage [www.obermeier.net](http://www.obermeier.net) (Daten vom 10.04.2008).

### FREMDWÄHRUNGSKURSE:

EUR / CHF	1,5762
EUR / JPY	159,42
EUR / USD	1,5847

### REFERENZZINSSÄTZE (3-MONATE):

EURIBOR	4,7440
LIBOR (CHF)	2,8450
LIBOR (JPY)	0,9338

### BÜRGES-ZINSSATZ:

ab 1.1.2008	4,625 %
ab 1.4.2008	4,375 %

### BETRIEBSMITTELKREDIT-KONTOKORRENTKREDIT

Beste Bonität – besichert:	6,125 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert	7,125 %

### INVESTITIONSFINANZIERUNG – ABSTATTUNGSKREDIT

Beste Bonität – besichert:	5,750 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert	6,750 %

### FREMDWÄHRUNGSFINANZIERUNG

#### Aufschlag auf LIBOR

Beste Bonität – besichert:	1,25 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert	1,75 %

#### BARVORLAGE

Sollzinsen	
Aufschlag auf EURIBOR	1,00 %
Nur bei bester Bonität !!	

#### TERMINEINLAGE

Habenzinsen	3,875 % p.a.
Für 3 Monate (abhängig von Betrag u. Laufzeit)	

### VERBRAUCHERPREISINDEX 2/08:

VPI 2005	105,60
VPI 2000	116,80
VPI 96	122,90
VPI 86	160,70